

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 14.11.1897

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 14. November 1897.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 118. Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums vom 5. November 1897, betreffend ein Regulativ über die Umzugskosten der Volksschullehrer.
- N^o 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 9. November 1897, betreffend Abänderung der zur Ausführung des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassenen Bekanntmachung vom 4. August 1888.
- N^o 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1897, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

N^o 118.

Bekanntmachung des katholischen Oberschulcollegiums, betreffend ein Regulativ über die Umzugskosten der Volksschullehrer.
Behta, den 5. November 1897.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird unter Aufhebung des Regulativs vom 4. October 1855, das nachstehende neue Regulativ, betreffend die Umzugskosten der Volksschullehrer, erlassen.

Behta, den 5. November 1897.

Katholisches Oberschulcollegium.

Grobmeyer.

Landwehr.

Regulativ,

betreffend die Umzugskosten der Volksschullehrer.

§. 1.

Die den Volksschullehrern nach Art. 44 des Gesetzes vom 1. April 1897 zukommenden Reise- und Transportkosten werden fortan bei Anstellungen und Versetzungen nach folgendem Tarif bemessen:

	I. bis incl. 22 km	II. von 23 bis incl. 45 km	III. von 46 bis incl. 75 km	IV. von 76 bis incl. 105km	V. über 105km
	T a r i f				
I. Hauptlehrer					
und die denselben im Dienst-					
einkommen gleichgestellten					
Nebenlehrer:					
a) ohne Familie	20	30	40	45	55
b) mit Familie und weniger als 4 mitumziehenden Kin- dern	90	120	160	185	225
c) mit 4 oder mehr mitum- ziehenden Kindern	100	130	170	200	240
II. Nebenlehrer					
(soweit nicht unter I aufgeführt):					
a) ohne Familie	10	15	20	25	30
b) mit Familie und weniger als 4 mitumziehenden Kin- dern	45	60	80	90	110
c) mit 4 oder mehr mitum- ziehenden Kindern	55	65	85	100	120

Unverheirathete Lehrer, die einen eigenen Haushalt führen, sind Familienvätern mit weniger als 4 Kindern gleich zu behandeln.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahr-
bare Straßenverbindung oder die Eisenbahnlinie, falls deren
Benutzung angemessen erscheint, zu Grunde zu legen. Bruch-
theile von Kilometern kommen nicht in Ansatz.

Die Sätze des Tarifs werden erhöht:

um 15⁰/₀, wenn angemessener Weise eine normal-
spurige Eisenbahn nicht benutzt werden kann,

um 10⁰/₀, wenn eine solche streckenweise benutzt
werden kann.

§. 2.

Bei Versetzungen ist für die Anwendung des Tarifs
die bisherige Dienststellung entscheidend.

§. 3.

Die tarifmäßigen Umzugskosten gebühren Volksschul-
lehrern, die an eine höhere Lehranstalt versetzt werden, in
demselben Maß und unter gleichen Bedingungen, als wenn
die Versetzung innerhalb des Volksschuldienstes stattgefunden
hätte. Ist die höhere Lehranstalt eine Gemeindeanstalt,
so hat die Kasse derselben die Umzugskosten zu tragen.

§. 4.

Nach Vollendung des Umzugs hat der betreffende
Lehrer eine Rechnung über die tarifmäßigen Umzugskosten,
ohne weiteres Gesuch, an das Oberschulcollegium einzu-
reichen. Ist dabei eine Tarifposition „mit Familie“ in
Anspruch genommen, so ist hinsichtlich der Zahl der mit
umgezogenen Kinder ein Attest des Schulinspectors anzulegen.

Die Rechnung wird vom Oberschulcollegium revidirt
und der festgestellte Betrag auf die Landeskasse angewiesen.
Die Auszahlung aus derselben erfolgt an die Lehrer im
Amtsbezirk Oldenburg direct, an die übrigen durch Ver-
mittlung der betreffenden Amtsreceptur.

§. 5.

Dies Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

№ 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der zur Ausführung des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassenen Bekanntmachung vom 4. August 1888.

Oldenburg, den 9. November 1897.

Das Staatsministerium bestimmt, daß die Vorschrift unter Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 4. August 1888, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen — Gesetzblatt Seite 251 — nachstehende veränderte Fassung erhält:

3. Die nach §. 81 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Genossenschaftsbeiträge zu gewährende Vergütung wird vom 1. Januar 1898 an für die ersten 400 *M.* der zur Hebung kommenden Beiträge auf 4%, für die weiteren Beträge auf 2% festgesetzt. Die Vergütung fließt in die Gemeindecaße.

Oldenburg, den 9. November 1897.

Staatsministerium.

Sansen.

Mußenbecher.

N^o. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Oldenburg, den 11. November 1897.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. October d. J. beschlossen, unter Abänderung des §. 12, Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 20, Seite 513 fg.) die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, den Hauptämtern die Stundung von Salzsteuer zu überlassen.

Auf Grund dieses Beschlusses wird den Hauptämtern des Herzogthums bis weiter die Befugniß ertheilt, die Stundung von Salzsteuer unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu bewilligen.

Oldenburg, den 11. November 1897.

**Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.**

Stein.

1871

Die Sitzung hat in ihrer Sitzung vom 21. Jan.
1871. gehalten unter Leitung des 2. Vorsitzenden
des Ausschusses, Herrn Dr. v. ...
und wurde durch den Schriftführer ...
abgeschlossen.

Der Vorsitzende hat in seiner Sitzung vom 21. Jan.
1871. gehalten unter Leitung des 2. Vorsitzenden
des Ausschusses, Herrn Dr. v. ...
und wurde durch den Schriftführer ...
abgeschlossen.

Die Sitzung hat in ihrer Sitzung vom 21. Jan.
1871. gehalten unter Leitung des 2. Vorsitzenden
des Ausschusses, Herrn Dr. v. ...
und wurde durch den Schriftführer ...
abgeschlossen.

Die Sitzung hat in ihrer Sitzung vom 21. Jan.
1871. gehalten unter Leitung des 2. Vorsitzenden
des Ausschusses, Herrn Dr. v. ...
und wurde durch den Schriftführer ...
abgeschlossen.

Die Sitzung hat in ihrer Sitzung vom 21. Jan.
1871. gehalten unter Leitung des 2. Vorsitzenden
des Ausschusses, Herrn Dr. v. ...
und wurde durch den Schriftführer ...
abgeschlossen.

